



Herr
Dr. Stefan Schneider
Buchholzer Str. 21
10437 Berlin

Verwarnung mit Verwarnungsgeld

Betroffener:

Name/Vorname: Schneider / Dr. Stefan
Anschrift: Buchholzer Str. 21
10437 Berlin, Deutschland
Geburtsdatum/Geburtsort: 06.04.1965 / Berlin

Dienstsitz Hamburg

Datum
26.05.2020
Durchwahl
+ 49 (0) 40 3190 – 7432

Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Zuwiderhandlung gegen gegen § 16 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 8 Abs. 2 des Gesetzes über das Flaggenrecht der Seeschiffe und die Flaggenführung der Binnenschiffe (Flaggenrechtsgesetz -FIRG)

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
0800S43-4261/60/2019/S4302

Kassenzeichen:
7900 2091 1746

Schiffsname: "TAKTO"

Sehr geehrter Herr Dr. Schneider,
nach meinen Feststellungen haben Sie folgende Ordnungswidrigkeit begangen:

Sie haben es als verantwortlicher Schiffsführer der Segelyacht "TAKTO" im nördlichen Peenestrom zwischen den Tonnen PN 2 und PN 23 aus mangelnder Sorgfalt versäumt, dafür zu Sorge zu tragen, dass an der o.g. Segelyacht gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 FIRG die Bundesflagge in der üblichen Art und Weise geführt wurde.

Beamter der Wasserschutzpolizei Wolgast stellten am 12.06.2019 um 16:25 Uhr fest, dass an der Segelyacht „TAKTO“ an der o.g. Position statt der Bundesflagge die Europaflagge geführt wurde. Die Bundesflagge wurde dort nicht geführt.

Die Bundesflagge ist jedoch in der im Seeverkehr für Seeschiffe der betreffenden Gattung üblichen Art und Weise zu führen, also regelmäßig am Heck. Um Missverständnisse zu vermeiden, dürfen an der Stelle, an der die Bundesflagge gesetzt ist oder regelmäßig gesetzt wird, andere Flaggen nur zum Signalgeben gezeigt werden (§ 8 Abs. 2 FIRG). Damit soll gewährleistet werden, dass die Staatszugehörigkeit eines Schiffes schnell erkannt werden kann.

Ein Verstoß gegen diese Vorschrift stellt nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 FIRG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden kann (§ 16 Abs. 3 FIRG).

Bernhard-Nocht-Str. 78
20359 Hamburg
Tel.: + 49 (0) 40 3190 – 0
Fax: + 49 (0) 40 3190 – 5000
posteingang@bsh.de
www.bsh.de

Bankverbindung:
Bundeskasse
Dienstort Kiel
Deutsche Bundesbank

IBAN:
DE18 2000 0000 0020 0010 66
BIC: MARKDEF1200
Ust-ID DE811239341

Sie haben damit Ihrer Verpflichtung als Schiffsführer zuwidergehandelt, Sorge dafür zu tragen, die Bundesflagge in der im Seeverkehr für Seeschiffe der betreffenden Gattung üblichen Art und Weise gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Flaggenrechtsgesetz zu führen.

Folglich haben Sie die Bestimmungen des § 16 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 8 Abs. 2 Flaggenrechtsgesetz mindestens fahrlässig verletzt.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Führer eines Seeschiffes oder sonst für das Seeschiff Verantwortlicher oder Schiffsführer eines Binnenschiffes einer Vorschrift des § 8 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 14 Abs. 2, über die Art und Weise der Flaggenführung zuwiderhandelt.

Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden (§ 16 Abs. 3 FIRG).

Angewendete Bußgeldvorschriften: § 16 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 8 Abs. 2 FIRG

Beweismittel:

Feststellung der Ordnungswidrigkeit durch die Beamten POM Lins und PM Edler der Wasserschutzpolizei Wolgast gemäß Ordnungswidrigkeitenanzeige vom 01.06.2019 (Az.: 705000/000046/06/19).

Unter Berücksichtigung nach Art und Gewicht des Verstoßes sehe ich davon ab, die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße zu ahnden. Ich spreche jedoch gemäß § 56 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) gegen Sie eine Verwarnung mit einem Verwarnungsgeld in Höhe von 55,00 € aus.

Zu zahlen:	55,00 €
-------------------	----------------

Hinweise:

Diese Verwarnung wird nur wirksam, wenn Sie mit ihr einverstanden sind und das Verwarnungsgeld in Höhe von 55,00 € unter Angabe des **Kassenzeichens** und des **Schiffsnamens**

bis zum 09.06.2020

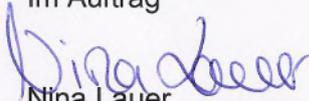
auf das folgende Konto zahlen:

Deutsche Bundesbank **IBAN: DE18 2000 0000 0020 0010 66**
BIC: MARKDEF1200
Kassenzeichen: 7900 2091 1746

Sonstige Hinweise:

Sollten Sie die Zahlung des Verwarnungsgeldes verweigern oder sofern die Zahlung zu spät eingeht, wird die Verwarnung nicht wirksam. In diesem Fall wird über die Beschuldigung im Bußgeldverfahren entschieden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Nina Lauer



BUNDESAMT FÜR
SEESCHIFFFAHRT
UND
HYDROGRAPHIE